

XIX. GP.-NR
1814 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend § 67 Einkommenssteuergesetz

Im § 67 Einkommenssteuergesetz wird unter anderem eine Regelung getroffen, die Ausnahmen aus der beschränkten Begünstigung von Abfertigungen bei der Lohnsteuer dahingehend normiert, daß für bestimmte Bereiche die Beschränkung der Begünstigung wegfällt. Im Abs. 3 des § 67 werden nun fünf Bereiche von Dienstverhältnissen angeführt, für welche diese Begünstigungen uneingeschränkt gelten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften"?
2. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund Dienstordnungen von Gebietskörperschaften"?
3. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts"?
4. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund eines Kollektivvertrages"?
5. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung"?

6. Gibt es Erfassungen in welchem Ausmaß diese Begünstigung in Anspruch genommen wird und wie hoch die dadurch entstehenden "Steuerentgänge" sind?
Wenn ja, wie hoch sind diese?
Wenn nein, gibt es Schätzungen und wie hoch sind diese bzw. wie begründen Sie es, daß dazu keinerlei Daten vorliegen?